

Karlsruhe, 27. Januar 2017

R U N D S C H R E I B E N 1/2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Namen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, aber auch ganz persönlich, darf ich Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ihren Familien ein gutes, erfolgreiches neues Jahr 2017 wünschen.

Es ist mir eine besondere Freude, Ihnen heute mitteilen zu können, dass die neue Homepage der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nun online ist. Ich lade Sie herzlich ein, uns auf der neuen Seite zu besuchen (www.rak-ka.de). Sie finden dort viele nützliche Informationen und selbstverständlich auch alles Wissenswerte rund ums beA.

Apropos beA: Am 31.03.2017 bieten wir Ihnen zwei jeweils 3-stündige Informationsveranstaltungen an, in denen Sie alles Nötige zur Erstregistrierung, zum Einrichten und Konfigurieren Ihres Postfachs sowie zur Vergabe von Rechten erfahren; des Weiteren wird die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur erklärt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Sonderrundschreiben.

Hinweisen möchte ich Sie auch auf unsere Kammerversammlung, die in diesem Jahr am Samstag, den 13.05.2017, in Karlsruhe stattfinden wird. Ich hoffe, möglichst viele von Ihnen bei der Kammerversammlung begrüßen zu können, und verbleibe bis dahin

mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Kammerbeitrag und beA-Umlage 2017	3
II.	Ankündigung der Jahreshauptversammlung am 13. Mai 2017	3
III.	Anmeldefrist Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2017	4
IV.	Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung in 2016	5
V.	Lehrgang „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ : Beginn August 2017	5
VI.	Anpassung der Ausbildungsvergütung ab 01. Januar 2017	5
VII.	Fortbildungsveranstaltungen der RAK Karlsruhe in 2017	6
VIII.	Informationsveranstaltungen der RAK Karlsruhe zum beA	6
IX.	Zugang zur Vollmachtsdatenbank für Mitglieder der RAK Karlsruhe	6
X.	Besonderes elektronisches Anwaltspostfachs (beA) und elektronischer Rechtsverkehr (ERV)	7
XI.	Zentrales Schutzschriftenregister: Benutzungszwang seit dem 01.01.2017	7
XII.	Neue Hinweispflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	8
XIII.	Wichtig: Ihrer Homepage benötigt eine Datenschutzerklärung	9
XIV.	Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit	9
XV.	Aus der Satzungsversammlung	10
XVI.	Aus der Gesetzgebung	10
XVII.	Aus der Rechtsprechung	11
XVIII.	Handbuch: Verteidigung in Fällen eines Europäischen Haftbefehls	14
XIX.	Nochmals: Warnung vor Betrugsmasche mit gefälschten Schecks	14
XX.	Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg	14
XXI.	Bachelor-Studiengang zum Gerichtsvollzieher in Schwetzingen	15

Anlagen:

- I. Informationsveranstaltungen zum beA
- II. Lehrgang zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“
- III. Fortbildungsveranstaltungen 2017

I. Kammerbeitrag 2017 und Umlage zur Finanzierung der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)

Mit dem vorliegenden Rundschreiben erhalten Sie die Kammerbeitragsrechnung für 2017. Die Kammerversammlung hat am 23.04.2016 den Kammerbeitrag 2017 für natürliche Personen auf 220,00 € und für juristische Personen auf 500,00 € festgesetzt. Neben dem Kammerbeitrag finden Sie in der Beitragsrechnung gemäß Ziff. 4 der am 09.05.2015 beschlossenen Beitrags- und Umlagensatzung auch eine Belastung mit der Umlage zur Finanzierung der von der BRAK bereits verauslagten und noch zu verauslagenden Aufwendungen für Einrichtung und Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), welche der BRAK durch den Gesetzgeber als Pflichtaufgabe zugewiesen worden sind. Diese Umlage ist von jedem Kammermitglied zu erheben, dessen Mitgliedschaft am 01.01. des laufenden Kalenderjahres bestand. Wie bereits im Kammerrundschreiben 3/2016 mitgeteilt, beläuft sich diese Umlage im Jahr 2017 auf 67,00 € je Mitglied.

II. Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir Sie zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am

**Samstag, den 13. Mai 2017, vorm. 10.00 Uhr,
im Novotel, Am Festplatz 2, 76137 Karlsruhe,**

ein. Über Ihr zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen.

Die vorläufige

T A G E S O R D N U N G

geben wir Ihnen wie folgt bekannt:

1. Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das Geschäftsjahr 2016
2. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2016

Nach den Berichten besteht jeweils Gelegenheit zur Aussprache.

3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neufassung von Satzungen

Die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen werden im Kammerrundschreiben 2/2017 veröffentlicht.

5. Bestellung eines Kassenprüfers
6. Festsetzung des Kammerbeitrages für das Jahr 2018
7. Verschiedenes

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung laden wir die Kolleginnen und Kollegen zu einem gemeinsamen Mittagessen sehr herzlich ein.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens

28. Februar 2017

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

III. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2017

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2017 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt, und zwar

Dienstag, 02. Mai 2017	08.00 bis 09.00 Uhr Gemeinschaftskunde 09.30 bis 11.30 Uhr Deutsch ab 12.30 Uhr Textbe- und -verarbeitung
Mittwoch, den 03. Mai 2017	08.00 bis 09.30 Uhr Kosten- und Gebührenrecht 10.00 bis 10.45 Uhr Allgemeine Rechtslehre 11.15 bis 12.00 Uhr Allgem. Wirtschaftslehre/ Wirtschafts- u. Sozialkunde
Donnerstag, den 04. Mai 2017	8.00 bis 09.00 Uhr Rechnungswesen 09.30 bis 11.00 Uhr Verfahrens- und Zwangsvoll- streckungsrecht

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis **spätestens 31. August 2017** beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will

Die Anmeldungen bzw. Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens

24. Februar 2017

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf (mit **aktueller** Adresse des Auszubildenden)
- Berichtshefte (bitte auf Unterzeichnung achten)

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der **Anmeldung** zur Prüfung ist auch die **Prüfungsgebühr** von **50,00 €** auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Volksbank Karlsruhe eG
IBAN: DE95 6619 0000 0000 0379 74 BIC: GENODE61KA1

einzubezahlen.

IV. Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2016

Alle Kolleginnen und Kollegen, welche einen oder mehrere Fachanwaltstitel führen, werden daran erinnert, ihre Fortbildungsnachweise für das Jahr 2016 (je Fachanwaltsbezeichnung mindestens 15 Zeitstunden) bis spätestens **28. Februar 2017** bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Bitte übersenden Sie nur Kopien der Nachweise; eine Rücksendung gleichwohl eingereichter Originalunterlagen erfolgt nicht. Wir weisen darauf hin, dass auch keine Bestätigung erfolgt, dass der Fortbildungsverpflichtung im Einzelfall Genüge getan ist. Sie erhalten nur dann eine Nachricht der Kammergeschäftsstelle, wenn Bedenken gegen die ordnungsgemäße Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung bestehen.

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.02.2017 versandte Mahnschreiben gemäß §§ 3, 5 Abs. 2 der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe eine Verwaltungsgebühr in Höhe von je 10,00 € anfällt.

Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen, § 25 FAO.

Mit Beschluss vom 05.05.2014 (AnwZ (Brfg) 76,13) hat der BGH festgestellt, dass die in einem Kalenderjahr versäumte Fortbildung im Folgejahr nicht nachgeholt werden kann. Allerdings hat der Kammervorstand bei seiner Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei kann beispielsweise von Bedeutung sein, ob die Versäumung der Fortbildung krankheitsbedingt war, aber auch, ob im Folgejahr verstärkte Fortbildung betrieben wird.

Es empfiehlt sich daher, in entsprechenden Fällen dem Kammervorstand umgehend schriftlich die Gründe für die (teilweise) Versäumung der Fortbildungspflicht vorzutragen.

V. Lehrgang zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“: Beginn August 2017

Auch in 2017 führt die RAK Karlsruhe wieder den Fortbildungslehrgang zur/zum „Geprüften Rechtsfachwirtin/Geprüften Rechtsfachwirt“ durch. Der Lehrgang beginnt im August 2017; die Veranstaltungen finden in Bruchsal, Bürgerzentrum, statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Die Anmeldefrist läuft am 30.04.2017 ab. Bitte beachten Sie, dass der Lehrgang wegen des großen Kreises an Teilnahmeinteressenten bereits früher ausgebucht sein kann.

Weitere Informationen zum Lehrgang, insbesondere zu den Zulassungsvoraussetzungen und den erforderlichen Anmeldungsunterlagen, finden Sie in unserem Sonderrundschreiben, welches diesem Kammerrundschreiben beiliegt. Informationen zu Fördermöglichkeiten, z.B. „Meister-Bafög“, finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Für Rechtsanwälte & Kanzleien/Ausbildung/Rechtsfachwirte“.

VI. Anpassung der Ausbildungsvergütung ab 01. Januar 2017

Die RAK Karlsruhe hat, wie alle anderen Rechtsanwaltskammern auch, seit Jahren mit sinkenden Ausbildungszahlen zu kämpfen. Sollte diese Entwicklung so weitergehen, zeichnet sich für die nächsten Jahre ein erheblicher Fachkräftemangel ab. Bei den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen haben die Rechtsanwaltskammern im Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 einen Rückgang von 4,2 % verzeichnen müssen. Bei der RAK Karlsruhe wurden zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 113 neue Ausbildungsverträge registriert; vor sechs Jahren waren es noch rd. 150 bis 160.

Die Gründe hierfür liegen nicht nur in der demographischen Entwicklung; hinzuweisen ist auch auf den Rückgang der Ausbildungsbereitschaft der Kanzleien, insbesondere aber auch auf die weiterhin vergleichsweise geringe Ausbildungsvergütung.

Die Rechtsanwaltschaft konkurriert bei der Werbung um Auszubildende vor allem mit den steuerberatenden Berufen und der Justiz. Im Bereich der Justizfachangestellten wird im ersten Ausbildungsjahr eine Vergütung von 870,00 €, im zweiten von 920,00 € und im dritten von 970,00 € gezahlt. Die Steuerberaterkammer Nordbaden empfiehlt seit August 2016 für das erste Ausbildungsjahr eine Vergütung von 800,00 €, für das zweite von 900,00 € und für das dritte von 1.000,00 €.

Nachdem der Kammervorstand letztmals ab 2010 seine Empfehlung für die Ausbildungsvergütung erhöht hat (seither: 650,00 €/750,00 €/850,00 €), hat er in seiner Sitzung am 14.12.2016 beschlossen, die empfohlene Ausbildungsvergütung für ab dem 01.01.2017 abzuschließende Ausbildungsverträge wie folgt anzupassen:

1. Ausbildungsjahr: 800,00 €
2. Ausbildungsjahr: 850,00 €
3. Ausbildungsjahr: 950,00 €.

Eine Unterschreitung der empfohlenen Beträge ist bis max. 20 % zulässig (1. Jahr 640,00 €, 2. Jahr 680,00 €, 3. Jahr 760,00 €).

Bitte bedenken Sie, dass selbst im Einzelhandel höhere Vergütungen empfohlen werden; so zahlt etwa Aldi im ersten Ausbildungsjahr 900,00 €.

VII. Fortbildungsveranstaltungen der RAK Karlsruhe in 2017

Für die Fortbildung unserer Kammermitglieder und deren Mitarbeiter im Jahr 2017 haben wir eine Reihe von Veranstaltungen bis in den Dezember 2017 hinein bereits vorbereitet. Entsprechende Sonderrundschreiben finden Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben, ebenso ein Anmeldeformular. Wir werden unser Fortbildungsangebot gegebenenfalls im Laufe des Jahres noch erweitern. Alle noch bevorstehenden Veranstaltungen können Sie auf unserer neuen Homepage unter der Rubrik „Für Rechtsanwälte & Kanzleien/Service“ und dem Stichwort „Fortbildungsangebot/Aktuelle Veranstaltungen“ jederzeit nachschlagen.

VIII. Informationsveranstaltungen der RAK Karlsruhe zum beA

Am 31.03.2017 finden zwei je dreistündige Informationsveranstaltungen zum beA in Bruchsal, Bürgerzentrum statt. Thema jeder der Veranstaltungen wird vor allem die Erstregistrierung, das Einrichten und Konfigurieren des Postfachs sowie die Vergabe von Rechten sein; des Weiteren wird die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur erklärt werden. Das entsprechende Sonderrundschreiben (Anmeldeformular auf dessen Rückseite) ist diesem Rundschreiben beigelegt.

Sollten die Veranstaltungen deutlich überbucht werden, ist deren Wiederholung möglich.

IX. Zugang zur Vollmachtsdatenbank für Mitglieder der RAK Karlsruhe

Im Rahmen der vollständigen Neugestaltung der Homepage der RAK Karlsruhe ist ab sofort auch für alle Mitglieder der RAK Karlsruhe, welche steuerberatend tätig sind, der Zugang zur Vollmachtsdatenbank (VDB) möglich. Teilnehmende Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, welche Mitglied der RAK Karlsruhe sind, können

mit der Vollmachtsdatenbank die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln. Damit sind Sie als steuerlicher Berater in der Lage, die Daten zur vorausgefüllten Steuererklärung bei der Finanzverwaltung über die von Ihnen eingesetzte Einkommensteuersoftware abzurufen.

Sind Sie kein DATEV-Mitglied, so können Sie Zugang über die VDB-Zugangskarte der RAK Karlsruhe erhalten. Sind Sie bereits DATEV Mitglied und verfügen über eine „DATEV Smartcard für Berufsträger“ oder einen DATEV miDentity Stick, so können sie Ihre/n Smartcard/ Stick bei der RAK Karlsruhe registrieren lassen.

Alle für den Zugang und die Nutzung der Vollmachtsdatenbank erforderlichen Informationen, Antragsformulare, Downloads und sonstige Links haben wir für Sie auf unserer neuen Homepage unter der Rubrik „Für Rechtsanwälte & Kanzleien/Service“ und dem Stichwort „Vollmachtsdatenbank“ zusammengestellt.

X. Besonderes elektronisches Anwaltspostfachs (beA) und Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Über die zwischenzeitliche Entwicklung beim beA hatten wir Sie mit unseren Sonderrundschreiben vom 29.09.2016 und 29.11.2016 unterrichtet, insbesondere auch über die Inbetriebnahme des beA am 28.11.2016. Detaillierte Informationen zum beA finden Sie ab sofort auch auf unserer neugestalteten Homepage unter der Rubrik „Für Rechtsanwälte & Kanzleien/beA“. Dort haben wir für Sie Wichtiges zu den Themen beA-Zugangskarte und PIN, Erstregistrierung am beA wie auch zur qualifizierten elektronischen Signatur und dem Kammer-Ident-Verfahren sowie der Verwendung des beA für das elektronische Mahnverfahren zusammengestellt. Des Weiteren finden Sie dort Informationen zum Beginn der (passiven) Nutzungspflicht und insbesondere auch dazu, mit welchen Gerichten im Bundesgebiet Sie bereits jetzt unter Verwendung Ihres beA kommunizieren und dieses zur Einreichung fristwahrender Schriftsätze verwenden können.

Bitte beachten Sie: Auch wenn Sie in dem in Ihrem beA hinterlegten Gesamtadressverzeichnis die SAFE-Adresse eines Gerichts hinterlegt finden, bedeutet dies noch nicht, dass Sie mit diesem Gericht bereits jetzt im Rahmen des ERV kommunizieren können. Jedes Bundesland legt für seine Gerichte im Einzelnen selbst fest, ab wann diese am ERV teilnehmen. Hier drohen Haftungsrisiken, weswegen Sie sich selbst jeweils zunächst vergewissern müssen, ob das von Ihnen anzusprechende Gericht bereits am ERV teilnimmt. Eine aktuelle und nach Bundesländern geordnete Zusammenstellung finden Sie unter

<http://www.egvp.de/gerichte/index.php>.

Seit Anfang Dezember 2016 gibt die BRAK einen **beA-Newsletter** heraus, dessen jeweils aktuelle Ausgabe Sie unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/> finden. Falls gewünscht, können Sie den beA-Newsletter unter folgender Adresse abonnieren:

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/anmeldung-newsletter/anmeldung-bea-newsletter/>.

XI. Zentrales Schutzschriftenregister: Benutzungszwang seit dem 01.01.2017

Aufgrund der am 01.01.2016 in Kraft getretenen Neufassung des § 945 a ZPO hat die Landesjustizverwaltung Hessen für alle Bundesländer ein zentrales Register für Schutzschriften (ZSSR) eingerichtet, welches unter <https://schutzschriftenregister.hessen.de> erreichbar ist. Achtung: Das ZSSR darf nicht mit dem bereits zuvor eingerichteten Schutz-

schriftenregister der Europäischen Akademie des Rechts (ZSR), welches auf einer freiwilligen Teilnahme beruhte, verwechselt werden.

Am 01.01.2017 ist § 49c BRAO in Kraft getreten, durch welchen alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berufsrechtlich verpflichtet werden, Schutzschriften ausschließlich zum Schutzschriftenregister gem. § 945a ZPO (ZSSR) einzureichen. Wird eine Schutzschrift zu diesem Register eingereicht, so gilt sie als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht, sobald sie in das Schutzschriftenregister eingestellt ist, § 945a Abs.2 Satz 1 ZPO. Bitte beachten Sie aber, dass Schutzschriften mit Ablauf von sechs Monaten ab Einstellung in das Register wieder gelöscht werden.

Für die Einreichung wie auch für die Rücknahme von Schutzschriften sind technische Rahmenbedingungen festgelegt, welche zwingend eingehalten werden müssen; die Einzelheiten finden Sie unter

<https://schutzschriftenregister.hessen.de/einreichung/einreichungsbedingungen>.

Wer das beA bereits vor dem 01.01.2018 zur Einreichung einer Schutzschrift (Adressat: Zentrales Schutzschriftenregister,) nutzt, wird vor dem Versand des Schriftsatzes automatisch zum qualifizierten elektronischen Signieren aufgefordert.

Die Einreichung einer Schutzschrift löst gemäß § 1 Nr. 5 Justizverwaltungskostengesetz (KV Nr. 1160) i.H.v. 83,00 € aus; Gebührenschuldner ist der Einreicher (§ 15a Justizverwaltungskostengesetz)

XII. Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Bereits mit unserem Rundschreiben 3/2016, dort unter VIII, hatten wir Sie über die Hinweispflichten nach der ODR-Verordnung sowie nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz unterrichtet.

Ab 01.02.2017 müssen Rechtsanwälte unter bestimmten Umständen auf ihrer Homepage und/oder in ihren AGB leicht zugänglich, klar und verständlich über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle hinweisen.

Vor Entstehen einer Streitigkeit müssen Rechtsanwälte, welche am 31.12. des vorangegangenen Jahres mehr als zehn Beschäftigte hatten und eine Website unterhalten und/oder AGB verwenden, auf ihrer Website und/oder in den AGB darauf hinweisen, ob Sie bereit sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder nicht. Sofern Sie dazu bereit sind, muss die zuständige Stelle benannt werden.

Nach Entstehen einer Streitigkeit muss **jeder** Rechtsanwalt den Mandanten in Textform auf die zuständige Schlichtungsstelle hinweisen und erklären, ob er grundsätzlich bereit ist, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000,00 € die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstr. 17, 10179 Berlin (www.s-d-r.org).

Bereits seit 09.01.2016 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage einen Link zur Europäischen Online-Streitbeilegungsplattform vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen. Erreichbar ist die „Plattform der EU zur außergerichtlichen online-Streitbeilegung“ (OS-Plattform) unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Ausführliche Hinweise zu den Pflichten nach der ODR-Verordnung und dem Verbraucher-Streitbeilegungsgesetz finden Sie auf unserer neuen Homepage unter der Rubrik „Die RAK Karlsruhe/Downloads“ unter dem Stichwort „Verbraucherstreitbeilegung“.

XIII. Wichtig: Ihre Homepage benötigt eine Datenschutzerklärung

Dass die Homepage eines Rechtsanwalts ein Impressum mit Pflichtangaben benötigt, hat sich mittlerweile herumgesprochen. Nicht herumgesprochen hat sich allerdings, dass gemäß § 13 TMG (nicht nur) die anwaltliche Homepage auch eine Datenschutzerklärung benötigt, welche gemäß § 13 Abs. 1 S. 3 TMG „für den Nutzer jederzeit aufrufbar sein“ muss. Dies bedeutet, dass die Datenschutzerklärung von jeder Seite der Homepage aus **direkt** aufgerufen werden können muss. Eine Aufnahme der Datenschutzerklärung in das Impressum genügt nicht, es sei denn, es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Datenschutzerklärung und Impressum durch das Anklicken eines einzigen Buttons mit entsprechender Beschriftung aufgerufen werden können. Verstöße hiergegen sind mit Bußgeld bedrohte Ordnungswidrigkeiten, § 16 TMG, und können nach Auffassung des OLG Hamburg (Urteil vom 27.06.2013, 3 U 26/12) wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden.

Wegen des erforderlichen Inhalts der Datenschutzerklärung verweisen wir auf die einschlägige Literatur.

XIV. Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist auf Folgendes hin:

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH entfaltet eine Personengesellschaft nur dann eine Tätigkeit, welche die Ausübung eines freien Berufs im Sinne des § 18 EStG (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) darstellt, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft darf kein Element einer nicht freiberuflichen Tätigkeit enthalten. Erbringen die Gesellschafter einer Personengesellschaft ihre Leistungen teilweise freiberuflich und zum Teil gewerblich, so ist ihre Tätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG insgesamt als gewerblich zu qualifizieren.

Eine Rechtsanwalts-Personengesellschaft ist beispielsweise schon dann gewerblich tätig, wenn ein angestellter Rechtsanwalt eigenverantwortlich, d. h. ohne Anleitung oder Überwachung durch einen Gesellschafter, tätig ist. Die von dem angestellten Rechtsanwalt aus seiner Tätigkeit erzielten Umsätze sind als gewerbliche Einkünfte der Personengesellschaft zu qualifizieren, da die Gesellschafter insoweit nicht mehr, wie es § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG verlangt, aufgrund eigener Fachkenntnisse selbst leitend und eigenverantwortlich tätig gewesen sind. Dies hat eine „Abfärbung“ dieser gewerblichen Einkünfte auf die übrigen Einkünfte der Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zur Folge: Die Einkünfte der Personengesellschaft sind dann nicht mehr als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 18 EStG zu behandeln, sondern in vollem Umfang als gewerbliche Einkünfte nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Diese Problematik kann sich bei einer Rechtsanwalts-Personengesellschaft auch bei Managing-Partnern oder Senior-Partnern, welche ausschließlich für die Mandantenakquise zuständig sind, stellen. Es empfiehlt sich daher eine sorgfältige Dokumentation der Anleitung und Überwachung durch die Partner und insbesondere ein Abzeichnen sämtlicher Tätigkeiten angestellter Rechtsanwälte, um eine Abfärbung zu vermeiden.

Mit Urteil vom 27.08.2014 (VIII R 6/12) hat der BFH als Bagatellgrenze für die Nichtanwendung der Abfärberegulation in § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG festgelegt, dass die Nettoumsatzerlöse

aus auf angestellte Rechtsanwälte übertragenen Tätigkeiten 3 % der Gesamtnettoumsatzerlöse der Gesellschaft und den Betrag von 24.500,00 € im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen dürfen.

Die BRAK hat angekündigt, durch ihren Ausschuss Steuerrecht ein Positionspapier zur Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit erarbeiten zu lassen. Sobald dieses vorliegt, werden wir es Ihnen zugänglich machen.

XV. Aus der Satzungsversammlung

Die 6. Satzungsversammlung hat in ihrer 3. Sitzung am 20.11.2016 in Berlin Änderungen des § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a FAO (nachzuweisende Fälle für die Fachanwaltschaft Insolvenzrecht) sowie des § 14o FAO (nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht) beschlossen. Den Wortlaut der Beschlüsse können Sie hier nachlesen: http://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/6-sv/161122-beschluesse-3-sitzung-6-sv_fuer-internet.pdf. Die beiden Beschlüsse müssen zunächst vom BMJV geprüft werden; sofern dieses die Beschlüsse nicht beanstandet, treten diese mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt

Des Weiteren hat die Satzungsversammlung einen Vorratsbeschluss zur Neufassung des § 14 BORA (Zustellung von Anwalt zu Anwalt) gefasst. Nachdem es nach der Rechtsprechung derzeit an einer Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Zustellung von Anwalt zu Anwalt in der BORA fehlt, soll eine entsprechende Satzungsermächtigung für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt in § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO-E (Gesetzentwurf zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe) geschaffen werden. Sobald diese Satzungsermächtigung in Kraft getreten ist, wird dem BMJV folgender Beschluss zur Neufassung des § 14 BORA zur Prüfung zugeleitet werden:

„Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekennnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.“

Über das Inkrafttreten dieser künftigen Änderung der BORA werden wir Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

XVI. Aus der Gesetzgebung

1. Gesetzentwurf: Einrichtung eines Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer

Die Bundesregierung hat am 12.10.2016 einen Gesetzentwurf beschlossen, wonach Notare ihre Urkunden zukünftig elektronisch aufbewahren müssen. Hierzu wird die Bundesnotarkammer beauftragt, ein Elektronisches Urkundenarchiv einzurichten, das die sichere Aufbewahrung der Urkunden für 100 Jahre ermöglicht. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass alle Notare ab einem Stichtag neu errichtete Urkunden digitalisieren, qualifiziert elektronisch signieren und verschlüsselt im Elektronischen Urkundenarchiv ablegen müssen. Papierurkunden sollen nach einem Übergangszeitraum von 30 Jahren vernichtet werden können.

2. Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV)

Die im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2016, 1194) am 31. August 2016 verkündete Verordnung wird nach einer Übergangsfrist am 01.09.2017 in Kraft treten. Ihre Grundlage hat die Verordnung in § 6 MediationsG; sie enthält nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen.

XVII. Aus der Rechtsprechung

1. EGMR: Aufzeichnung der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant

Der EGMR hat mit Urteil vom 16.06.2016 (Az. 49176/11) entschieden, dass es nicht gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, wenn im Rahmen einer rechtmäßigen Telefonüberwachung eines Verdächtigen dessen Telefongespräche mit seinem Anwalt abgehört und aufgezeichnet werden, vorausgesetzt, der Inhalt der Kommunikation gibt Anlass zur Annahme, dass der Anwalt selbst eine Straftat begangen hat und der Inhalt des Gesprächs nicht im Verfahren gegen den ursprünglichen Verdächtigen verwendet wird. In seinem Urteil stellt der EGMR klar dass die Vertraulichkeit des Mandantengesprächs lediglich dem Schutz des Mandanten und dessen Verfahrensrechten dient, nicht aber dem Schutz von Anwälten, welche selbst Straftaten begehen.

2. BGH: Nichtigkeit des Anwaltsvertrages wegen Verstoßes gegen § 43a Abs. 4 BRAO

Mit Urteil vom 12.05.2016 (IX ZR 241/14) hat der BGH entschieden, dass ein Anwaltsvertrag, mit dessen Abschluss der Rechtsanwalt gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen verstößt, gemäß § 134 BGB nichtig ist.

Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, § 43 Abs. 4 BRAO, wird in § 3 BORA dahingehend konkretisiert, dass ein Rechtsanwalt nicht tätig werden darf, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder in dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 BRAO beruflich befasst war. § 43a Abs. 4 BRAO dient dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt, der Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und der im Interesse der Rechtspflege gebotenen Geradlinigkeit anwaltlicher Berufsausübung. Vertritt ein Rechtsanwalt gegenläufige Interessen, so verliert er seine unabhängige Sachwalterstellung im Dienste des Mandanten.

Nach Auffassung des BGH führt der Verstoß gegen § 43 Abs. 4 BRAO zur Nichtigkeit des zugrunde liegenden Anwaltsvertrags. Dass es sich bei § 43 Abs. 4 BRAO nicht um eine zivilrechtliche Bestimmung, sondern um eine berufsrechtliche handelt, steht nach Auffassung des BGH der Anwendung des § 134 BGB nicht entgegen. Trotz Nichtigkeit des Anwaltsvertrags bleibt der Mandant nicht schutzlos, da ihm gegebenenfalls Schadensersatzansprüche gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB gegen den Rechtsanwalt zustehen.

3. BGH: Veröffentlichung auf eigener Homepage ist keine Fachanwaltsfortbildung

Gemäß § 15 Abs. 1 FAO kann ein Fachanwalt seine Fortbildungspflicht auch durch wissenschaftliches Publizieren erfüllen. Gemäß Urteil des BGH vom 20.06.2016 (AnwZ (Brfg) 10/15) ist hierfür aber die Veröffentlichung eines Fachbeitrags auf der eigenen Homepage nicht ausreichend.

Auch wenn ein solcher Artikel für die Öffentlichkeit zugänglich sei, so sei er doch nicht nachhaltig verfügbar, da es in der freien Entscheidung des Inhabers der Homepage stehe, diesen Artikel unerkannt zu verändern oder ganz zu entfernen. Damit aber entfalle die wissenschaftliche Verwertbarkeit, da ein solcher Beitrag nicht abgesichert zitiert werden könne. Letzteres sei aber für die wissenschaftliche Diskussion und den wissenschaftlichen Fortschritt wesentlich und bei der Veröffentlichung durch einen Verlag oder auf dem von einer Universität oder einem Institut nach feststehenden Regeln betriebenen Dokumenten- und Publikationsserver gewährleistet. Hinzu komme, dass eine Veröffentlichung, die von einem Fachverlag oder einer Universität verantwortet wird, typischerweise mindestens dem äußeren Anschein nach das für eine wissenschaftliche Publikation erforderliche Niveau aufweise, weil sie überhaupt zur Veröffentlichung angenommen worden ist. Indem sich der Verfasser der Fachöffentlichkeit stelle, sei auch ein gewisses inhaltliches Niveau gewährleistet.

4. BGH: Anfragen des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten

§ 11 Abs. 2 BORA verpflichtet den Rechtsanwalt, Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten. In seinem Urteil vom 18.07.2016 (AnwZ (Brfg) 22/15) führt der BGH aus, dass unmissverständliche Handlungsanweisungen des Mandanten, die den Wunsch nach Prüfung oder Erklärung eines bestimmten Sachverhalts durch den Anwalt erkennen lassen, Anfragen im Sinne von § 11 Abs. 2 BORA sind mit der Folge, dass sie unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beantworten sind. Bei der Prüfung, ob die Antwort des Kollegen im konkreten Fall unverzüglich war, hat der BGH unter anderem die fehlende Eilbedürftigkeit der Sache, einen unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalt des Rechtsanwalts wie auch den Umstand berücksichtigt, dass von einem Rechtsanwalt, dessen Mandat gekündigt worden ist, nicht erwartet werden kann, eine Anfrage weiterhin zu bearbeiten, wenn der Mandant bereits einen anderen Rechtsanwalt beauftragt hat.

5. BGH: Werbung auf der Anwaltsrobe ist unzulässig

Mit Urteil vom 07.11.2016 (AnwZ (Brfg) 47/15) hat der BGH entschieden, dass das Tragen einer mit Werbeaufdruck versehenen Anwaltsrobe im Gerichtssaal berufsrechtlich unzulässig ist.

Im entschiedenen Sachverhalt wollte der betroffene Rechtsanwalt seine Robe auf dem oberen Rückenbereich mit den Worten „ Dr. R.“ und seiner Internetadresse „dr.r.de“ bedrucken bzw. besticken lassen. Der BGH ist der Auffassung, dass das Tragen einer derart bestickten oder bedruckten Robe vor Gericht gegen § 20 BORA verstößt. Die in § 20 BORA bestimmte Pflicht zum Tragen einer Robe setze voraus, dass die Robe nicht mit Werbeaufdrucken oder ähnlichen werbenden Aufbringungen versehen ist. Dies ergebe sich aus Sinn und Zweck der vor Gericht getragenen Anwaltsrobe. Es bestehe ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit daran, dass Gerichtsverhandlungen in guter Ordnung und angemessener Form durchgeführt werden können. Diesem Zweck diene es, wenn auch die in der Verhandlung beteiligten Rechtsanwälte eine Amtstracht tragen (BVerfGE 28, 21, 31f). Ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege werde dadurch sichtbar gemacht.

Das Gebot der Werbefreiheit von Roben gilt im Übrigen auch dann, wenn in der konkreten Gerichtsverhandlung (z.B vor dem Amtsgericht) nach § 20 BORA keine Robenpflicht besteht. Die Funktion der Robe sei nicht abhängig von der Pflicht zu Ihrer Verwendung

6. BFH: Umsatzsteuerliche Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Berichtigt ein Unternehmer eine Rechnung für eine von ihm erbrachte Leistung, so wirkt dies auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück. Mit seinem Grundsatzurteil vom 20.10.2016 (V R 26/15) hat der BFH entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis und unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden.

Im Streitfall hatte die Klägerin den Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen, welche nur auf einen nicht näher bezeichneten „Beratervertrag“ Bezug nahmen. Weitere Rechnungen hatte ihr eine Unternehmensberatung ohne weitere Erläuterungen für „allgemeine wirtschaftliche Beratung“ und „zusätzliche betriebswirtschaftliche Beratung“ erteilt. Das Finanzamt versagte der Klägerin den Vorsteuerauszug aus den in den Streitjahren 2005 bis 2007 erteilten Rechnungen, da es davon ausging, dass die Rechnungen keine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung enthielten. Hiergegen erhob die Klägerin Klage und legte während des Klageverfahrens im Jahr 2013 berichtigte Rechnungen vor, welche die Leistungen ordnungsgemäß beschrieben. Das Finanzgericht wies die Klage ab, da nach seiner Auffassung die berichtigten Rechnungen einen Vorsteuerabzug erst in 2013 ermöglichten, nicht aber für die im Streit befindlichen Jahre der erstmaligen Rechnungserteilung.

Auf die Revision der Klägerin hat der BFH das FG-Urteil aufgehoben und den Vorsteuerabzug für die Jahre 2005 bis 2007 zugesprochen. Seine Entscheidung beruht maßgeblich auf dem Urteil des EuGH vom 15.09.2016 (C-518/14; Senatex). Danach wirkt eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück, sofern das Ausgangsdokument über bestimmte Mindestangaben verfügt, welche im Streitfall vorlagen. Die Berichtigung kann bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG erfolgen. Im zitierten Urteil missbilligt der EuGH zudem das pauschale Entstehen von Nachzahlungszinsen.

Die Entscheidung ist von erheblicher praktischer Bedeutung für Unternehmer, welche trotz formaler Rechnungsmängel den Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen in Anspruch nehmen. Bisher hatten sie bei späteren Beanstandungen selbst im Fall einer Rechnungsberichtigung Steuernachzahlungen für das Jahr des ursprünglich in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs zu leisten, welche im Rahmen der sogenannten Vollverzinsung mit 6 % jährlich zu verzinsen waren.

6. AnwaltsG Hamburg: Mehrmalige Nichterreichbarkeit des gegnerischen Rechtsanwalts begründet nicht Gefahr im Verzug i. S. v. § 12 Abs. 2 BORA

Im entschiedenen Fall hatte der betroffene Rechtsanwalt mehrmals die gegnerische Partei direkt angeschrieben, nachdem er den gegnerischen Kollegen weder per Telefax noch per Mail noch telefonisch erreicht hatte. Obwohl er sich auf das Vorliegen des Ausnahmetatbestands des § 12 Abs. 2 BORA (Gefahr im Verzug) berufen hatte, war er von seiner Kammer wegen Verstoßes gegen § 12 BORA gerügt worden.

Das AnwaltsG Hamburg hielt mit Beschluss vom 29.03.2016 (III AnwG 10/15) an der erteilten Rüge fest; nach seiner Auffassung vermag die Tatsache, dass der Gegenanwalt, möglicherweise unter Verstoß gegen § 5 BORA, nicht erreichbar war,

das Verhalten des Betroffenen nicht zu rechtfertigen. Selbst wenn der gegnerische Rechtsanwalt durch sein Verhalten Anlass zu dem Vorgehen des Betroffenen gegeben haben mag, so seien doch die berufsrechtlichen Pflichten im Hinblick auf das Gebot des § 12 BORA zu beachten gewesen.

XVIII. Handbuch: Verteidigung in Fällen eines Europäischen Haftbefehls

Die ECBA (European Criminal Bar Association) hat zusammen mit der britischen Organisation JUSTICE ein Handbuch zur Verteidigung in Fällen mit Europäischem Haftbefehl erarbeitet, welches anlässlich der ECBA-Herbstkonferenz Ende September 2016 in Lissabon vorgestellt wurde. Es handelt sich um eine Online-Version, welche für jedermann zugänglich ist und ständig aktualisiert wird. Zielgruppe des Handbuchs sind vor allem Strafverteidiger, die zum ersten Mal in einem EuHb-Verfahren mandatiert sind und schnell gebündelt Informationen benötigen. Es gibt einen ersten Überblick über die Rechtslage, die Rechtsprechung sowie die Möglichkeiten der Verteidigung in Fällen mit einem Europäischen Haftbefehl. In den einzelnen Kapiteln wird behandelt, wie der Rechtsanwalt in EuHb-Fälle involviert ist und was im Ausführungs- und im Vollstreckungsstaat zu tun ist. Die Texte sind direkt mit Hyperlinks zu den jeweils einschlägigen Gesetzestexten oder der europäischen Rechtsprechung versehen. Am Ende des ersten Teils findet sich eine Checkliste mit den wichtigsten Punkten. Es ist vorgesehen, dieses Handbuch um nationale Teile zu erweitern, die sich mit der jeweiligen Prozedur in den Mitgliedstaaten und der dort einschlägigen nationalen Rechtsprechung beschäftigen. Das Handbuch finden Sie unter folgendem Link: <http://handbook.ecba-eaw.org/foreword>.

XIX. Nochmals: Warnung vor Betrugsmasche gegen Anwälte mit gefälschten Schecks

Aus gegebenem Anlass warnt die BRAK erneut vor einer gezielt gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gerichteten Betrugsmasche mit Schecks. Dabei werden in der Regel per Mail Mandate zur Eintreibung angeblicher Darlehensverbindlichkeiten aus den USA oder Kanada, auf welche deutsches Recht anwendbar sein soll, angetragen. Die angeblichen Schuldner übersenden zumeist rasch einen Scheck zur Begleichung der Verbindlichkeit. Wird der übersandte Scheck dem Anwaltskonto gutgeschrieben und der Betrag an den Mandanten ausgekehrt, platzt in der Regel der vom Schuldner übersandte Scheck, da Schecks aus den USA oder Kanada bis zu zwei Jahre lang rückbelastbar sind. Eine Auskehrung von Gutschriften sollte daher nur erfolgen, wenn die eigene Bank zuvor auf entsprechende Anfrage die wirksame Scheckeinlösung bestätigt hat.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/einzelseiten/stand-2016-warnung-vor-betrugsmaschen-mit-gefaelschten-schecks/>. Soweit betroffene Kolleginnen und Kollegen Strafanzeige erstatten, wird gebeten, eine Kopie derselben auch an den Geldwäschebeauftragten der BRAK, Herrn RA Frank Johnigk (johnigk@brak.de) zu senden, welcher auch telefonisch berät (Tel.: 030- 2849390).

XX. Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg

Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg hat folgende Kollegin/Kollegen zu anwaltlichen Mitgliedern des AGH Baden-Württemberg bestellt:

Herrn RA Hasso von Zworowski, Reutlingen, erneute Bestellung für die Zeit vom 07.10.2016 bis 06.10.2021;

Herrn RA Stefan Schnerr, Stuttgart, erstmalige Bestellung für die Zeit vom 01.11.2016 bis 31.10.2021;

Frau RAin Dr. Antonia Stein, Stuttgart, erstmalige Bestellung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2021.

XXI. Bachelor-Studiengang zum Gerichtsvollzieher an der Hochschule für Rechtspflege, Schwetzingen

Baden-Württemberg hat als erstes Bundesland die Gerichtsvollzieher-Ausbildung auf ein Studium umgestellt. Der dreijährige Studiengang an der Fachhochschule Schwetzingen mit dem Bachelor-Abschluss setzt sich aus vier Theorie- und zwei Praxissemestern zusammen. Der erste Bachelor-Studiengang mit 34 Studienplätzen hat am 01.09.2016 begonnen. Zulassungsvoraussetzung ist die Hochschulzugangsberechtigung, mithin im Regelfall Abitur oder Hochschulreife.

An der 1978 errichteten Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen bilden die Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland gemeinsam ihre Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter aus.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident